

Die Garantie der Menschenwürde

1. Mai 2008

Über die Frühjahrstagung des Politischen Clubs in Tutzing (7.3.2008) "Demokratie im Spannungsfeld von Freiheit und Sicherheit"

Vor dem Hintergrund der in Solon diskutierten Frage über die Zulässigkeit von Online-Durchsuchungen (LINK) lohnt es sich, einen Blick auf die Debatte der Frühjahrstagung des Politischen Clubs der Evangelischen Akademie Tutzing zu werfen, die am 7. März unter dem Motto "Demokratie im Spannungsfeld von Freiheit und Sicherheit" stattfand. Ein prominenter Redner war der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr.Dres.h.c Hans-Jürgen Papier.

von Elisabeth Hellenbroich

Unter der Moderation von Akademiedirektor Dr. Friedemann Greiner und Dr. Theo Waigel, dem Leiter des Politischen Clubs der Evangelischen Akademie Tutzing diskutierten zwei Tage lang prominente Vertreter aus dem öffentlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland. Zu den Rednern gehörten der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr.Dres.h.c Hans-Jürgen Papier, der Staatssekretär im Bundesministerium des Inneren Dr. August Hanning, der Ministerpräsident des Freistaats Bayern, Dr. Günther Beckstein, Sebastian Edathy MdB (Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages), der Justizminister und stellvertretende Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg Prof. Dr. Ulrich Goll MdL sowie der Philosoph Prof. Dr. Dr.h.c. Otfried Höffe aus Tübingen und die Journalisten und Verleger Dr. Paul Georg Hefty und Dr. Dirk Ippen. Die Diskussion wurde sehr stark geprägt von den Überlegungen, die der Präsident des Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier an den Anfang der Tagung stellte, auf dessen Rede wir im Folgenden näher eingehen wollen.

In den Reden und Diskussionsbeiträgen standen sich zwei miteinander ringende Auffassungen gegenüber: Während der bayrische Ministerpräsident Beckstein sich deutlich für eine verschärfte sicherheitspolitische Vorgehensweise des Staates hinsichtlich Online-Durchsuchung, KfZ-Überwachung usw. einsetzte und dies mit dem Hinweis auf Fahndungserfolge bei der Abwehr drohender Terrorismusgefahren in Bayern im letzten Jahr begründete, stellte der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier in den Mittelpunkt seiner Rede den Schutz der Grundrechte des Bürgers.

Auf einem Kongress in Karlsruhe zum Thema "Werturteile" vor einem Jahr hatte Dr. Papier eindringlich auf die Bedeutung des Grundgesetzes, Artikel 1, Abs. 1 "Die Würde des Menschen ist unantastbar" verwiesen. Auf diesem einfachen Satz, so Dr. Papier damals, gründe das "Verständnis der Verfassung als eine dem Menschen zugewandte freiheitlich-demokratische Grundordnung, verbunden mit dem Art. 1, Abs. 2, in denen ein Bekenntnis zu den unveräußerlichen Menschenrechten enthalten sei. "Das personale Element der Grundrechte ist präziser Ausdruck der Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland, die um des Menschen und nicht ihrer selbst willen da ist", sagte Papier damals. Grundrechte seien dazu da, so Dr. Papier, die Freiheitssphäre des Einzelnen vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt zu schützen. Er sprach in diesem Zusammenhang von den "Abwehrrechten des Bürgers gegen den Staat" ebenso wie von den "Schutzpflichten des Staates". Als Kompass müsse die Garantie der Menschenwürde gelten.

Dr. Papier wies in der Einleitung seiner Rede in Tutzing zunächst auf die Entwicklung des modernen Verfassungsstaates hin, der aus einem nicht reibungslos verlaufenden Wandel des absoluten Staates zum Rechtsstaat hervorgegangen sei. So habe die "Philosophie der Freiheit" beispielsweise eines John Locke allmählich die Oberhand über die "Philosophie der Sicherheit" von Thomas Hobbes gewonnen, der die Sicherheit als Legitimationsprinzip des Staates für den absoluten Staat des 17. Jahrhunderts entworfen hatte. Der Staat der Neuzeit habe sich ursprünglich als Macht und Friedensmacht entwickelt, mit einem Gewaltmonopol des Staates und mit der Friedenspflicht seiner Bürger. "Der Staat begegnete der Furcht vor wechselseitiger Gewalttätigkeit, vor Bürgerkrieg und vor äußeren Angriffen, er befriedigte das elementare Sicherheitsbedürfnis der Menschen gegenüber der Gewalt der Mitmenschen und gegenüber äußeren Einwirkungen."

Der moderne Verfassungsstaat beruhe auf einer eindrucksvollen Fortentwicklung dieser Sicherungszwecke, denn nunmehr gehe es, so Papier, " auch um das Bedürfnis des Einzelnen nach Sicherheit gegenüber staatlichen Eingriffen, also um die Gewährleistung der Menschen- und Bürgerrechte als Freiheitsrechte gegen den Staat, der von der staatlichen Schutzmacht zur Unterdrückungsmacht zu werden drohte. Nicht der absolute Staat, der "Leviathan", vielmehr der rechtsgebundene und machtbegrenzte Staat sichert den inneren und äußeren Frieden und damit die Sicherheit seiner Bürger."

Nach der Wandlung des absoluten Staates zum Rechts- und Verfassungsstaat habe sich der moderne Staat -- konfrontiert mit weiteren neuartigen Aufgaben wie der Furcht der Menschen vor wirtschaftlichen und sozialen Risiken zu begegnen sei -- das Verlangen nach sozialer Sicherheit aufgenommen und sich vom "liberalen zum sozialen Rechtsstaat" gewandelt.

Eindringlich mahnte Dr. Papier vor einem Rechtsstaatsverständnis, das einseitig von der Gewährleistung der Sicherheit des Bürgers und nicht zugleich von der Staatsabwehrdoktrin beherrscht wird. "Wenn vor allem seit dem 11. September 2001 wieder Furcht umgeht in diesem Lande, und zwar eine die hobbesianische Sicherheitsbedürfnisse berührende Furcht vor terroristischer Gewaltanwendungen von innen und von außen, so dürfen doch keinesfalls die verfassungsstaatliche Entwicklung in die Vergangenheit zurückgedreht, die verfassungspolitische Philosophie eines John Locke schrittweise zugunsten einer einseitigen staatlichen Zweckordnung und Zweckdimension im Sinne von Thomas Hobbes geopfert werden. So wird zwischenzeitlich anlässlich der neueren seit dem 11. September 2001 anzutreffenden gesetzgeberischen Aktivitäten immer häufiger die Frage gestellt, ob der Leviathan zurückkehren wird oder bereits zurückgekehrt ist, ob also die bürgerliche Freiheit vor dem Staat selbst ins Hintertreffen zu geraten droht."

Neben neuen terroristischen Motivationen würden auch Gefahren gesehen, die von der organisierten Kriminalität und von neuartigen technischen Instrumenten ausgehen, derer sich die Täter bedienen könnten. Dazu Dr. Papier: "Es werden Gegenmaßnahmen auf der ‚elementaren: Sicherheitsebene vorgeschlagen, stetig diskutiert und zum Anlass für staatliche Einschränkungen bürgerlicher Freiheitsrechte genommen. Genannt seien hier nur einige Beispiele der aktuellen Debatte, bei der parallele Initiativen einerseits des Bundes vornehmlich im Bereich seiner Strafrechtskompetenz und andererseits der Länder im Rahmen ihrer präventiven Sicherheits- Polizei- und Verfassungsschutzkompetenz auseinander zu halten sind."

So habe u.a. am 9. November 2007 der Deutsche Bundestag das "Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderen verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG" beschlossen. Ein Teil dieses Gesetzes befasse sich mit der sogenannten Vorratsspeicherung.

Dr. Papier verwies desgleichen auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, welches das nordrhein-westfälische Verfassungsschutzgesetz, das den Verfassungsschutz ermächtigt u.a. zu einer sogenannten "Online-Durchsuchung" neben Überprüfung der Internetkommunikation z.B. E- Mails, Chat-Webseiten auch den heimlichen Zugriff auf informationstechnische Systeme ermöglicht, sowie Lesezugriff auf gespeicherte Daten als auch die heimliche Installation von Programmen sei, die die Behörden über Änderungen des Datenbestandes informieren, für "verfassungswidrig und nichtig" erklärt sowie allgemeine verfassungsrechtliche Vorgaben für gesetzliche Ermächtigungen zu sogenannten "Online-Durchsuchungen" aufgestellt hat.

Zugleich verwies er auf die Verwaltungs- und Polizeigesetze mehrerer Bundesländer, welche zur anlass- und verdachtslosen automatisierten Erfassung einer Vielzahl von Kfz-Kennzeichen im Strassenverkehr zum Zwecke eines elektronischen Abgleichs mit den Fahndungsbeständen ermächtige, denen entsprechende Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht gefolgt seien.

Papier stellte unter dem Begriff " Rechtsstaatliche Bindungen" folgende Thesen auf:

"1. Die Sicherheit des Staates als verfasster Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit der Bevölkerung vor Gefahren für Leib, Leben und Freiheit sind Verfassungswerte, die mit andern hochwertigen Gütern im gleichen Rang stehen. Die Schutzpflicht des Staates findet ihren Grund sowohl in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 als auch in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Der Staat darf und muss terroristischen Bestrebungen -- etwa solchen, welcher die Zerstörung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Ziel haben und die planmäßige Vernichtung von Menschenleben als Mittel zur Verwirklichung dieses Vorhabens einsetzen -- mit den erforderlichen rechtsstaatlichen Mitteln wirksam entgegenreten."

"2. Auf dieses rechtsstaatliche Mittel hat sich der Staat unter dem Grundgesetz jedoch auch zu beschränken. Das Grundgesetz enthält einen Auftrag zur Abwehr von Beeinträchtigungen der Grundlagen einer freiheitlichen demokratischen Ordnung unter Einhaltung von Regeln des Rechtsstaats. Daran, dass er auch den Umgang mit seinen Gegnern den allgemein geltenden Grundsätzen unterwirft, zeigt sich gerade die Kraft dieses Rechtsstaats. Dies gilt auch für die Verfolgung der fundamentalen Staatszwecke der Sicherheit und des Schutzes der Bevölkerung. Die Verfassung verlangt vom Gesetzgeber, eine angemessene Balance zwischen Freiheit und Sicherheit herzustellen. Dies schließt nicht nur die Verfolgung des Zieles absoluter Sicherheit aus, welche ohnehin faktisch kaum, jedenfalls aber nur um den Preis einer Aufhebung der Freiheit zu erreichen wäre. Das Grundgesetz unterwirft auch die Verfolgung des Zieles, die nach den tatsächlichen Umständen größtmögliche Sicherheit herzustellen, rechtsstaatlichen Bindungen, zu denen insbesondere das Verbot unangemessener Eingriffe in die Grundrechte als Rechte staatlicher Eingriffsabwehr zählt."

"3. In diesem Verbot finden auch die Schutzpflichten des Staates ihre Grenze. Die Grundrechte sind dazu bestimmt, die Freiheitssphäre des Einzelnen vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt zu sichern; sie sind Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat."

"4. Bei der Wahl der Mittel zur Erfüllung seiner Schutzpflichten ist der Staat daher auf diejenigen Mittel beschränkt, deren Einsatz mit der Verfassung in Einklang steht. Der staatliche Eingriff in den absolut geschützten Achtungsanspruch des Einzelnen auf Wahrung seiner Würde ist ungeachtet des Gewichts der betroffenen Verfassungsgüter stets verboten. Aber auch im Rahmen der Abwägung nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne dürfen staatliche Schutzpflichten nicht dazu führen, dass das Verbot unangemessener Grundrechtseingriffe unter Berufung auf grundrechtliche Schutzpflichten leer läuft, so dass in der Folge allenfalls ungeeignete oder unnötige Eingriffe abgewehrt werden könnten. Es gibt also für den grundrechtsbeschränkenden Gesetzgeber -- auch soweit er Schutzpflichten erfüllen will -- im Wesentlichen zwei verfassungsrechtliche Schranken: Die eine -- engere -- folgt aus der Menschenwürdegarantie, sie gilt absolut und ist abwägungsfest, die andere -- weitere -- folgt aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, sie unterliegt einer Abwägung und wirkt daher relativ."

Dr. Papier sprach von einem im Grundgesetz verankerten Kernbestand unveräußerlicher Rechte, der absoluten Schutz genießt und auch für den verfassungsändernden Gesetzgeber nicht zur (abwägenden) Disposition steht. Von zentraler Bedeutung ist, wie Papier hervorhob, "insbesondere die Menschenwürde, die sich als unverbrüchlicher Kernbestand auch in den meisten Einzelgrundrechten wiederfindet und von der Rechtsprechung in Fallgruppen konkretisiert wird. So führt der Menschenwürdegehalt des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) zu einem absoluten (also auch nicht mit hochrangigen Ermittlungsinteressen erwägbar) Überwachungs- und Erhebungsverbot im Bereich des sogenannten Kernbereichs privater Lebensgestaltung."

"Der Schutz des Fernmeldegeheimnisses nach Art. 10 des Grundgesetzes enthält gleichfalls einen Menschenwürdekern, dessen Verletzung nicht im Wege der Abwägung mit anderen Rechtsgütern gerechtfertigt werden kann. Allerdings sind die Bürger zur höchstpersönlichen Kommunikation auf die Telekommunikation nicht in gleicher Weise angewiesen wie auf eine Wohnung. Aus diesem Grund führt das Risiko, dass eine Abhörmaßnahme Kommunikation aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst, nicht per se zur Unzulässigkeit der Abhörmaßnahme an sich. Das Bundesverfassungsgericht wendet also den Gedanken des Kernbereichs der Menschenwürde nicht schematisch an, sondern differenziert zwischen den einzelnen Grundrechten."

In seinem Urteil vom 27. Februar 2008 habe das Bundesverfassungsgericht aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme abgeleitet. Auch Eingriffe in dies Grundrecht, etwa durch heimliche Infiltration eines informationstechnischen Systems, mittels derer die Nutzung des Systems überwacht und seine Speichermedien ausgelesen werden können, hätten einen unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren, dessen Schutz sich aus Art. 1 Abs.1 GG ergebe. Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit könnten einen Eingriff in ihn nicht rechtfertigen.

"Zur Entfaltung der Persönlichkeit im Kernbereich privater Lebensgestaltung gehört die Möglichkeit, innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle, sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art ohne Angst zum Ausdruck zu bringen, dass staatliche Stellen dies überwachen".

Dr. Papiers Resümee: "Neue Gefahren und Bedrohungsszenarien werfen neue Fragen beim Ausgleich zwischen Freiheit und Sicherheit auf. Der Gesetzgeber ist bei der Gestaltung von Eingriffsbefugnissen nicht zwingend an die mit dem überkommenen Gefahrenbegriff verbundenen polizeirechtlichen Eingriffsgrenzen gebunden. Das Grundgesetz hindert ihn nicht daran, die traditionellen rechtsstaatlichen Bindungen auf der Grundlage einer seiner Prärogative unterliegenden Feststellung neuartiger oder veränderter Gefahrenlagen und Bedrohungssituationen fortzuentwickeln.

Die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit darf vom Gesetzgeber neu justiert, die Gewichte dürfen allerdings von ihm nicht grundlegend verschoben werden. "Das Grundgesetz anerkennt dabei die grundlegende staatliche Sicherheitsaufgabe auch und gerade im Interesse der Grundrechte der Bürger und geht insoweit von einer Schutzpflicht des Staates aus. Gleichzeitig verlangt das Grundgesetz aber von Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit gleichermaßen eine permanente Rückbesinnung auf die von ihnen zu verteidigenden Freiheitsrechte und die Herstellung und Wahrung einer angemessenen Balance. Dabei hat sich das Grundgesetz dagegen entschieden, sämtliche verbürgten Rechte abwägbar oder gar "wegwägbar" zu machen. Die Menschenwürdegarantie sowie der Menschenwürdegehalt der speziellen Freiheitsrechte gehören zu diesem absolut geschützten Kernbestand.

"Außerhalb des Kernbestandes des Menschwürdeschutzes besteht allerdings eine Bandbreite gleichermaßen möglicher Alternativen. Innerhalb des von der Verfassung gesetzten Rahmens sind die Lösungen, auch die für eine Balance von Freiheit und Sicherheit, nicht von vorneherein durch Sachzwänge, durch den technischen Fortschritt oder durch historische Gesetzmäßigkeiten konkret vorgegeben, sondern müssen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch Abwägung herausgearbeitet werden. Dies geschieht in einer parlamentarischen Demokratie wie der unsrigen zuvörderst im Verfahren der parlamentarischen Gesetzgebung. Das Spannungsverhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft ist seit je eine Herausforderung für den Gesetzgeber, aber gerade im Spannungsverhältnis zwischen Sicherheit und individueller Freiheit kann es wegen der sich ständig wandelnden Sachverhaltsgestaltungen keine gleich bleibenden Lösungsstrategien geben. Die in der globalisierten Welt sich stellenden Anforderungen, auch solche europarechtlicher und völkerrechtlicher Art, verlangen Bachtung.

"Der Gesetzgeber ist insoweit Erstinterpret der Verfassung. Aber zu unserer Verfassungsstaatlichkeit gehört eben auch, dass sie dem Gesetzgeber dabei von Verfassungen wegen vorgegebenen Grenzen letztverbindlich vom Bundesverfassungsgericht interpretiert und deren Wahrung gegebenenfalls durchgesetzt werden. Das Wissen um dieses Phänomen, aber auch seine Akzeptanz in Politik und Gesellschaft, stellen offenbar einen ganz wesentlichen Faktor der staatlichen Integration und Einheitbildung dar."

Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit − Herausforderungen für die Praxis

Eine andere Position während der Debatte nahm der Staatssekretär im Bundesministerium des Inneren, Dr. August Hanning in seiner Rede "Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit -- Herausforderungen für die Praxis" ein.

Dr. Hanning legte in seiner Rede vor allem den Fokus auf die Darlegung der neuen Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus.

Die Bundesrepublik Deutschland sei heute Teil eines weltweiten Gefahrenraumes und könne jederzeit zum Ziel terroristischer Anschläge werden, so Hanning. In den letzten Jahren habe man in sieben Fällen Anschläge verhindern können oder ihre Ausführung sei gescheitert. So zeigten die Festnahmen im Sauerland Anfang September (Fritz G) erneut, dass in Deutschland islamistische Terroristen zuschlagen wollten. Die Bevölkerung habe einen Anspruch darauf, dass unsere Sicherheitsbehörden jederzeit in der Lage sind, solchen Entwicklungen Einhalt zu gebieten. Die Anschläge vom 11. September 2001 -- und nicht weniger diejenigen in Madrid und London -- hätten eine neue globale Dimension des Terrors offenbart.

"Die unser politische Weltbild seit dem Westfälischen Frieden von 1648 tragenden Unterscheidungen von Krieg und Frieden, Militär und Polizei, Krieg und Verbrechen, innere und äußere Sicherheit sind in Frage gestellt -- mit ihnen auch viele Trennungsgebote rechtstaatlichen Herkommens zwischen Kriegs-, Polizei- und Strafrecht."

Dr. Hanning betonte zugleich, dass ohne staatlichen Zugriff auf die von Terroristen benutzte Kommunikationstechnik u. a. mittels Online-Durchsuchungen präventive Sicherheitspolitik heute nicht mehr möglich sei. Überwachung dieser Kommunikationsnetze sei angesichts sprachlicher Vielfalt und nationalstaatlicher Restriktionen im Sicherheitsbereich immer schwerer geworden. Die Sicherheitsbehörden müssten in die Lage versetzt werden, mit den technischen Möglichkeiten der Terroristen Schritt zu halten. Nur so könnten die Behörden weiterhin effektiv ermitteln und Anschläge verhindern.

"Die Frage nach einer Balance zwischen Freiheit und Sicherheit ist nicht neu. Neu ist allerdings die Qualität der Bedrohung der Sicherheit, die die Fragen der richtigen Balance zwischen Freiheit und Sicherheit umso dringlicher erscheinen lässt." Dem Gesetzgeber und den Sicherheitsbehörden dürfe es nicht verwehrt sein, angesichts dieser neuen Bedrohung nach neuen Antworten zu suchen. Das Grundgesetz fordere die Gewährleistung der Sicherheit durch den Staat. Verantwortlich seien auch in den Augen der Bürger hierfür hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen der Gesetzgeber und hinsichtlich der konkreten Umsetzungsmaßnahmen die Sicherheitsbehörden.

Das Bundesverfassungsgericht habe seit seiner Entscheidung zur Volkszählung wiederholt zu Recht drauf hingewiesen, dass von staatlichen Maßnahmen Einschüchterungseffekte ausgehen können, die dazu führen können, dass der Bürger von seinen Freiheiten nur noch eingeschränkt Gebrauch mache. Es sei aber ebenso bedeutsam, darauf hinzuweisen, dass auch von der Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus eine erhebliche Einschüchterung der Bevölkerung

ausgehen könne. Wer sich unsicher fühlt, werde die Freiheitsangebote des Grundgesetzes nicht annehmen, sondern in ängstlicher Passivität verharren. Wer fürchten muss, an Bord eines mit Sprengstoff geladenen Flugzeuges zu sitzen, werde auf Flugreisen verzichten. Die Bürger wüssten dies und nähmen deshalb klaglos umfangreiche Bordgastkontrollen hin.

"Ohne Sicherheit kann die Freiheitsgewährleistung des Grundgesetzes nicht mit Leben erfüllt werden", so Hanning am Schluss seiner Rede. "Sicherheit ist die Grundlage, auf der Freiheit sich erst entfalten kann. Zwischen Freiheit und Sicherheit besteht damit ein untrennbarer Sinnzusammenhang. Deshalb sind alle die Sicherheit gewährleistenden Maßnahmen gleichzeitig auch als Maßnahmen zu begreifen, die Freiheitsentfaltung gewährleisten und fördern. Ein Gewinn an Sicherheit stärkt im demokratischen Rechtsstaat die Freiheit. In diesem Spannungsfeld, das in dem so verstandenen Sinne gar keins ist, bewegen wird uns."

Bildnachweis:

[http://de.wikipedia.org/wiki/Bild:Schloss_Tutzing%2C_Blick_vom_See_zum_Haupthaus_\(1\).jpg](http://de.wikipedia.org/wiki/Bild:Schloss_Tutzing%2C_Blick_vom_See_zum_Haupthaus_(1).jpg)

S.a. Artikel in Solon: Werturteile-Judging Values oder: Gibt es eine Europäische Wertegemeinschaft 25. Mai 2007 (LINK)

www.bundestag.de/parlament/funktion/gesetzen/grundgesetz/index.html